MARKTGEMEINDEAMT Schwertberg
wo vielfalt einheit schafft
4311 Schwertberg | Schacherbergstraße 3 | +43 7262 / 61155-0 | gemeinde@schwertberg.at | www.schwertberg.at

Amtsleitung
Sachbearbeiter(in): Bernhard Thürridl
Tel. +43 (0) 7262/61155-14
Fax +43 (0) 7262/62775
E-Mail: thuerridl@schwertberg.at
Aktenzeichen: D85908/03132026

Schwertberg, 13.03.2026

ANSUCHEN auf Nutzung des Parkplatzes bei Veranstaltungen im Gemeindegebiet

zu senden an: veranstaltungen@schwertberg.at

1. Antragsteller/in

Name / Organisation: .....

Adresse (Straße + PLZ): .....

Telefon + E-Mail: .....

Ansprechperson: .....

2. Veranstaltung

Bezeichnung / Zweck: .....

Datum + Dauer der Parkplatznutzung: .....

Voraussichtliche Teilnehmerzahl: .....

3. Gewünschte Parkplatzfläche (Lageplan in der Anlage)

☐ Parkplatz Nord ☐ Parkplatz Süd Bahnhof ☐ Parkplatz Lagerhaus

4. Nutzungsbedingungen

1. Die Vergabe erfolgt ausschließlich über die Marktgemeinde Schwertberg in Absprache mit ENGEL Austria GmbH.
2. Ohne vollständige Bezahlung kann keine Nutzung ermöglicht werden.
3. Der Antragsteller haftet für alle Schäden am Parkplatz oder an der Infrastruktur.
4. Der Parkplatz ist sauber und frei von Müll zu übergeben.
5. Winterdienstregelung (November – Februar):
   - Eine Nutzung ist in diesen Monaten nur inklusive Winterdienstpauschale, unabhängig von der Witterung.
   - Ohne Bezahlung der Pauschale erfolgt weder Winterdienst noch Freigabe der Nutzung.
6. Eine Weitergabe der Nutzung an Dritte ist nicht zulässig.
7. Die Zufahrt für Einsatzkräfte ist jederzeit freizuhalten.
8. Die Ansprechperson hat während des Benützungszeitraumes telefonisch erreichbar zu sein.
9. Eine Benützung des Parkplatzes ist nur außerhalb der Betriebszeiten der Firma ENGEL gestattet.

5. Entgelt

Winterdienstpauschale pro Veranstaltungstag (November – Februar): EUR 50,00

Hinweis: Das Entgelt versteht sich inkl. 20 % Ust und muss vor Benützung auf den in der Fußzeile angeführten IBAN überwiesen werden.

6. Erklärung des Antragstellers / der Antragstellerin

Ich bestätige die Bedingungen, sowie die beigefügte Parkplatzordnung zur Kenntnis genommen zu haben.

_____

Datum, Unterschrift Antragsteller/in

7. Entscheidung der Marktgemeinde Schwertberg

☐ Genehmigt ☐ Abgelehnt

Anmerkungen:

Der Bürgermeister:
Mag. Max Oberleitner

8. Von der Gemeinde auszufüllen

Datum + Unterschrift Gemeindeorgan: .....
Durchschlag an Bauhof: .....
Durchschlag an Kassa: .....

Anlagen
Lageplan Parkplätze
Parkplatzordnung Gemeinde Schwertberg / Firma ENGEL

4311 Schwertberg | Schacherbergstraße 3 | +43 7262 / 61155-0 | gemeinde@schwertberg.at | www.schwertberg.at

Amtsleitung
Sachbearbeiter(in): Bernhard Thürridl
Tel. +43 (0) 7262/61155-14
Fax +43 (0) 7262/62775
E-Mail: thuerridl@schwertberg.at
Aktenzeichen: D85908/03132026

Schwertberg, 13.03.2026

Parkplatzordnung der Marktgemeinde Schwertberg für die Nutzung der ENGEL-Parkflächen

Diese Parkplatzordnung gilt für die Nutzung der Parkflächen Parkplatz Lagerhaus, Parkplatz Nord und Parkplatz Süd Bahnhof im Rahmen von Gemeindeveranstaltungen. Die Flächen befinden sich im Eigentum der Ludwig Engel GmbH & Co KG und werden der Marktgemeinde Schwertberg für einzeln gebuchte Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Die Nutzung ist nur nach vorheriger Anmeldung und Bestätigung zulässig. Die Parkplatzordnung gilt ausschließlich während der gebuchten Veranstaltung. Außerhalb solcher Buchungen bestehen keine Verpflichtungen der Gemeinde.

Die Marktgemeinde übernimmt gegen Entgelt während der Veranstaltungsdauer die notwendigen Räum- und Streuarbeiten, sofern die Veranstaltung in den Wintermonaten stattfindet. Außerhalb dieses Zeitraums bestehen keine Winterdienstpflichten der Gemeinde. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass die Parkflächen während und nach der Veranstaltung sauber gehalten werden. Sämtliche durch die Veranstaltung entstehenden Abfälle sind vollständig zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Für den ordnungsgemäßen Ablauf der Nutzung ist der Veranstalter verantwortlich. Er hat diese Parkplatzordnung allen Besucherinnen und Besuchern zur Kenntnis zu bringen und deren Einhaltung sicherzustellen. Die StVO gilt in ihrer jeweils gültigen Fassung. Anordnungen, Markierungen, Verkehrszeichen und örtliche Hinweise sind zwingend zu beachten. Es darf nur im Schritttempo gefahren werden. Nicht zulässig sind Tätigkeiten wie das Abstellen oder Lagern von Gegenständen, das Betanken oder Reparieren von Fahrzeugen, Ölwechsel, Autoreinigung, längeres Laufenlassen des Motors sowie das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kennzeichen.

4311 Schwertberg | Schacherbergstraße 3 | +43 7262 / 61155-0 | gemeinde@schwertberg.at | www.schwertberg.at

Die Marktgemeinde Schwertberg übernimmt keine Haftung für Diebstahl, Einbruch, Vandalismus, Beschädigungen durch Dritte oder Schäden an Fahrzeugen, Gegenständen oder sonstigem Eigentum der Nutzerinnen und Nutzer. Eine Haftung besteht ausschließlich bei nachweislich grober Fahrlässigkeit der Gemeinde und beschränkt sich ausschließlich auf jene Bereiche, für die während der gebuchten Veranstaltung eine Verantwortung übernommen wurde. Der Veranstalter haftet für Schäden, die durch seine Gäste verursacht werden, sowie für Verstöße gegen diese Parkplatzordnung. Die Firma ENGEL haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Zusätzlich zur vorliegenden Parkplatzordnung der Marktgemeinde Schwertberg gilt Parkplatzordnung der ENGEL Austria GmbH unverändert und ergänzend. Der Veranstalter bestätigt mit der Buchung die vollständige Kenntnisnahme beider Regelwerke.

Diese Parkplatzordnung tritt mit 1. April 2026 in Kraft und gilt für alle Veranstaltungen, für die Parkflächen über die Marktgemeinde Schwertberg gebucht werden.

Mag. Max Oberleitner
Bürgermeister

Marktgemeinde Schwertberg @AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.schwertberg.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von BGM Mag. Max Oberleitner, 02.04.2026 16:11:02

Anlage 1

Parkplatzordnung – Abstellbedingungen

Präambel

Die Ludwig Engel GmbH & Co KG ist Eigentümerin der Parkflächen laut beiliegendem Plan. Diese Parkflächen werden von der ENGEL AUSTRIA GmbH für Betriebszwecke genutzt und insbesondere ihren Geschäftspartnern und Mitarbeitern zum Abstellen ihrer Fahrzeuge zur Verfügung gestellt.
Die eingangs genannten Gesellschaften haben sich bis auf Widerruf bereit erklärt, gegen vorherige Anmeldung Parkflächen unentgeltlich außerhalb der Geschäftszeiten zur Verfügung zu stellen, sofern keine betrieblichen oder witterungsbedingten Gründe dagegen sprechen; dies unter Beachtung der nachstehenden Bedingungen:

§ 1

Die Entscheidung, ob und für welche Dauer eine Parkberechtigung erteilt wird, einschließlich Widerruf derselben, steht im freien Ermessen der eingangs genannten Gesellschaften. Die Parkberechtigung ist jedenfalls von der Einhaltung nachstehender Bedingungen abhängig.
Jeder Abstellplatz darf nur zum Abstellen eines Kraftfahrzeuges benutzt werden. Beim Abstellen des Fahrzeuges ist unbedingt die Bodenmarkierung zu beachten. Der Parkplatz ist unbewacht. Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges, seines Zubehörs sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder mit dem Fahrzeug in den Parkplatz eingebrachten Sachen ist nicht Vertragsgegenstand. Die eingangs genannten Gesellschaften haben daher in keiner Weise für das Verhalten Dritter, insbesondere nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung etc., gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt auf dem Parkplatz aufhalten. Eine Haftung für Sachschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, solche Schäden wurden nachweislich infolge grober Fahrlässigkeit seitens der eingangs genannten Gesellschaften oder deren Erfüllungsgehilfen verursacht.

§ 2

WICHTIG: Außerhalb der Betriebszeiten ist für keinen Winterdienst gesorgt. Deshalb kann es sich je nach Witterungsbedingungen ergeben, dass der Parkplatz nicht sicher begehbar ist. Für solche Fälle ist das Befahren und Begehen des Parkplatzes untersagt, und es behalten sich diesfalls die eingangs genannten Gesellschaften vor, den Parkplatz kurzfristig zu sperren und/oder Parkende aufzufordern, ihre Fahrzeuge zu entfernen. Eine Haftung für Personenschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 3

Auf dem Parkplatz gilt die StVO in der jeweils gültigen Fassung. Sämtliche am Parkplatz angebrachten Verkehrszeichen, Hinweistafeln, Bodenmarkierungen, etc. sind von den Parkenden genau zu beachten.
Auf dem Parkplatz darf nur im Schritttempo gefahren werden.
Verboten sind insbesondere:

a) das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere von feuergefährlichen Gegenständen;
b) das Betanken von Fahrzeugen, die Vornahme von Reparaturen, Ölwechsel, Autoreinigung, usw. sowie das Be- und Entladen des Fahrzeuges und das Ablassen von Kühlwasser;
c) das längere Laufen lassen und das Ausprobieren des Motors, und das Hupen; und
d) das Abstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliche Kennzeichen.

§ 4

Wird die Parkberechtigung einem Veranstalter erteilt, hat dieser den Parkenden die gegenständliche Parkplatzordnung nachweislich zur Kenntnis zu bringen und für die Einhaltung derselben zur sorgen.

Diese Parkplatzordnung tritt mit 1. April 2026 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Anlage 1

Parkplatzordnung – Abstellbedingungen

Präambel

Die Ludwig Engel GmbH & Co KG ist Eigentümerin der Parkflächen laut beiliegendem Plan. Diese Parkflächen werden von der ENGEL AUSTRIA GmbH für Betriebszwecke genutzt und insbesondere ihren Geschäftspartnern und Mitarbeitern zum Abstellen ihrer Fahrzeuge zur Verfügung gestellt.
Die eingangs genannten Gesellschaften haben sich bis auf Widerruf bereit erklärt, gegen vorherige Anmeldung Parkflächen unentgeltlich außerhalb der Geschäftszeiten zur Verfügung zu stellen, sofern keine betrieblichen oder witterungsbedingten Gründe dagegen sprechen; dies unter Beachtung der nachstehenden Bedingungen:

§ 1

Die Entscheidung, ob und für welche Dauer eine Parkberechtigung erteilt wird, einschließlich Widerruf derselben, steht im freien Ermessen der eingangs genannten Gesellschaften. Die Parkberechtigung ist jedenfalls von der Einhaltung nachstehender Bedingungen abhängig.
Jeder Abstellplatz darf nur zum Abstellen eines Kraftfahrzeuges benutzt werden. Beim Abstellen des Fahrzeuges ist unbedingt die Bodenmarkierung zu beachten. Der Parkplatz ist unbewacht. Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges, seines Zubehörs sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder mit dem Fahrzeug in den Parkplatz eingebrachten Sachen ist nicht Vertragsgegenstand. Die eingangs genannten Gesellschaften haben daher in keiner Weise für das Verhalten Dritter, insbesondere nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung etc., gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt auf dem Parkplatz aufhalten. Eine Haftung für Sachschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, solche Schäden wurden nachweislich infolge grober Fahrlässigkeit seitens der eingangs genannten Gesellschaften oder deren Erfüllungsgehilfen verursacht.

§ 2

WICHTIG: Außerhalb der Betriebszeiten ist für keinen Winterdienst gesorgt. Deshalb kann es sich je nach Witterungsbedingungen ergeben, dass der Parkplatz nicht sicher begehbar ist. Für solche Fälle ist das Befahren und Begehen des Parkplatzes untersagt, und es behalten sich diesfalls die eingangs genannten Gesellschaften vor, den Parkplatz kurzfristig zu sperren und/oder Parkende aufzufordern, ihre Fahrzeuge zu entfernen. Eine Haftung für Personenschäden ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

§ 3

Auf dem Parkplatz gilt die StVO in der jeweils gültigen Fassung. Sämtliche am Parkplatz angebrachten Verkehrszeichen, Hinweistafeln, Bodenmarkierungen, etc. sind von den Parkenden genau zu beachten.
Auf dem Parkplatz darf nur im Schritttempo gefahren werden.
Verboten sind insbesondere:

a) das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere von feuergefährlichen Gegenständen;
b) das Betanken von Fahrzeugen, die Vornahme von Reparaturen, Ölwechsel, Autoreinigung, usw. sowie das Be- und Entladen des Fahrzeuges und das Ablassen von Kühlwasser;
c) das längere Laufen lassen und das Ausprobieren des Motors, und das Hupen; und
d) das Abstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliche Kennzeichen.

§ 4

Wird die Parkberechtigung einem Veranstalter erteilt, hat dieser den Parkenden die gegenständliche Parkplatzordnung nachweislich zur Kenntnis zu bringen und für die Einhaltung derselben zur sorgen.

Diese Parkplatzordnung tritt mit 1. April 2026 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Anlage 2

ENGEL Schwertberg Lageplan